

"Eheschliessungen (in Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Luxemburg, Vereinigtes Königreich und Türkei) Ungarn, Portugal, Vereinigtes Königreich und Türkei) und Arbeiten der CIEC"

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative de la CIEC

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Einladung, die es mir erlaubt auch an diesem 3. Kongress des Europäischen Verbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten teilzunehmen. Ich bin sehr glücklich dass ich dieses Jahr mit Ihnen in Graz sein darf und freue mich ganz besonders, hier die CIEC vertreten zu dürfen. Sie kennen inzwischen meine Überzeugen und wissen wie wichtig es mir scheint dass die CIEC an diesen jährlichen Treffen der Standesbeamten teilnimmt und dass diese Teilnahmen für beide Seiten vorteilhaft sind.

Meine Damen und Herren,

Ich muss es wieder wagen mein Referat auf Deutsch zu halten, und bitte Sie gleich um Entschuldigung wenn meine deutschen Ausdrücke und Fachwörter nicht so reich sind als sie es sein sollten.

Ich möchte aber erst ein kleines Missverständnis klären. Als Vertreterin der CIEC kann ich keine "Stellungnahme" äußern, wie es im deutschen Programm des Kongresses steht. Die CIEC hat keine "Stellungnahme" als solche. Ich kann nur über das Recht der Mitgliedstaaten oder über die Arbeiten der CIEC berichten. Ich werde also einige Informationen zum Thema "Heirat in Europa" geben, erstens für die CIEC Staaten die in Graz nicht vertreten sind und zweitens über die CIEC Arbeiten in diesem Gebiet.

I. Eheschließungen in den CIEC Staaten

■ Die CIEC Mitgliedstaaten über die in Graz nicht referiert wird.

Über sechs CIEC Mitgliedstaaten wird heute von einem Nationalreferent ausführlich referiert. Mein Bericht wird also über die übrigen zehn CIEC Mitgliedstaaten sein, namentlich : **Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich und Türkei.**

Wenn man über so viele Staaten Auskünfte geben will, kann man natürlich nicht so extensiv berichten wie man es möchte, und man kann sicher nicht so ausführlich sein als jenes der Fall ist, wenn man über sein einziges Land und System berichtet. Ich habe deswegen für diese 10 Staaten vier verschiedene Aspekte gewählt: die Ehefähigkeit und die Ehevoraussetzungen (1), die Ehehindernisse und Eheverbote (2), die Anmeldung der Eheschließung und das Aufgebot (3) und die Form der Eheschließung und die Eintragung (4).

Wie üblich, ziehe ich die meisten Auskünfte aus dem schon oft erwähnten *Guide pratique*.

■ 1. Ehefähigkeit und Ehevoraussetzungen

In alle zehn Staaten, müssen die Verlobten die Ehefähigkeit besitzen.

Die Verlobten sollen ehemündig sein, und die Ehemündigkeit wird in meisten Staaten mit der Volljährigkeit erreicht, also wenn das achtzehnte Lebensjahr vollendet ist oder wenn die Geschäftsfähigkeit durch eine *Volljährigerklärung* vorzeitig erreicht wurde, obwohl diese Volljährigerklärung in meisten Staaten nicht allein genügend ist um eine Eheschließung. In Groß Britannien ist aber die Ehemündigkeit erreicht nach Vollendung des sechzehnten Jahres und in der Türkei, nach Vollendung des siebzehnten Jahres. Ab dem sechzehnten Jahr ist eine Altersbefreiung möglich in den verschiedenen Staaten so dass eine Eheschließung ab 16 Jahre erlaubt ist, sogar ab 15 Jahre in Frankreich für die Frau und ab 14 Jahre in Spanien. Die Altersbefreiung wird in meisten Staaten durch ein Gericht oder durch eine administrative Behörde gewährt.

In Schottland brauchen die Sechzehnjährigen keine Einwilligung der Eltern, aber in den anderen Staaten benötigen die minderjährigen Verlobten eine Erlaubnis einer Behörde oder die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Jenes ist meistens auch der Fall sogar wenn eine Volljährigerklärung stattfand. Außer England, aber in Schottland, erwirbt der Minderjährige die Fähigkeit des Volljährigen mit der Eheschließung (Belgien, Frankreich, Luxemburg: art. 476 Cc; Kroatien: art. 26 und 121 OZ; Spanien: art. 316 Cc;

Griechenland: art. 137 Cc; Ungarn: art. 12 Ptk und art. 10 Csit; Portugal: art. 132 und 1601 Cc; Türkei: art. 11 Cct) und diese Geschäftsfähigkeit bleibt dem Minderjährigen behalten auch wenn die Ehe schon vor der Volljährigkeit wieder aufgelöst ist.

Nur in Ungarn können einige total Geschäftsunfähige keine Ehe eingetretten. Sonst dürfen in den verschiedenen Staaten die Geschäftsunfähigen eine Ehe schließen, benötigen dazu aber meistens die Erlaubnis der Eltern, des Sachwalters oder Vormunds oder einer gerichtlichen oder administrativen Behörde. In Spanien und in der Türkei wird auch ein medizinisches Attest benötigt.

In drei Staaten -in Frankreich, in Griechenland und in der Türkei- benötigen auch einige Volljährige eine Erlaubnis bevor Sie eine Ehe schließen können; jenes ist der Fall für die Soldaten und gewisse Beamten.

■ 2. Ehehindernisse und Eheverbote

Auch wenn jemanden die Eheschließung besitzt, muss, bevor die Eheschließung stattfinden kann, kein Ehehindernis vorstehen.

Das erste Eheverbot ist die Doppelehe. In keinem CIEC Staat, ist eine bigamische Ehe erlaubt und eine Person kann keine Ehe schließen solange eine frühere Ehe nicht aufgelöst wurde, durch Scheidung oder Tod des früheren Ehegatten. Die Auflösung einer früheren Ehe muss immer bewiesen werden. Eine Partnerschaft ist aber meistens kein Hindernis für eine Eheschließung.

Das zweite Eheverbot betrifft die Familienverhältnisse zwischen den zwei Verlobten, seien diese Verhältnisse auf eine Blutverwandschaft, eine Eheverwandschaft oder eine Adoptivverwandschaft gegründet. Die präzise Liste der Familienverhältnisse die zwischen zwei bestimmten Personen in den verschiedenen 10 Staaten ein Eheverbot bilden, kann ich hier nicht wieder geben; möchte man sie kennen, kann man sie in dem *Guide pratique* finden. Ich kann nur hinzufügen dass nur zwei Staaten –Griechenland und das Königreich- keine Befreiung für solch eines Verbot kennen; in den anderen Staaten gibt es eine Möglichkeit von gewissen Eheverbote zu befreien, wenn es ernsthafte Gründe gibt. Diese Befreiung wird vom Staatsoberhaupt in Belgien, Frankreich und Luxemburg gewährt; in Kroatien und Spanien ist es ein Gericht; in Ungarn ist es der Sekretär der Gemeinde (der *jegyző*); nur in Portugal ist es der Standesbeamte.

Einige Staaten –Frankreich, Luxemburg, Portugal und Türkei- kennen auch noch eine Wartezeit für die Frauen : war die Frau schon verheiratet, kann Sie keine neue Ehe schließen vor Ablauf einer 300-Tagen Frist nach Auflösung der ersten Ehe. Ein Gericht, oder der Standesbeamte in Portugal, kann eine Befreiung gewähren oder diese Frist kürzen.

■ 3. Anmeldung der Eheschließung und Aufgebot

In einige Staaten gibt es ein Anmeldeverfahren und in anderen ist auch ein Aufgebot benötigt. Für beide Verfahren müssen die Verlobten überall eine ganze Reihe Dokumente vorlegen, um die Identität, die Eheschließung, die Staatsangehörigkeit zu beweisen. Die Liste der erforderlichen Vorlagen ist auch wieder zu lange um sie hier wiederzugeben; möchte man die Einzelheiten, kann man sie auch in dem *Guide Pratique* finden. Sei hier nur kurz erinnert dass in Frankreich (art. 63 Cc), in Luxemburg (art. 63 Cc) und in der Türkei (art. 136 Cct) immer ein voreheliches ärztliches Attest verlangt wird, während in Spanien jenes nur für gewisse geistesgestörte Personen.

Das Aufgebot gehört zum Eheschließungsverfahren in 6 von den 10 CIEC Staaten die uns heute interessieren. In Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Portugal und das Vereinigte Königreich ist das Aufgebot immer erforderlich; in Spanien ist das Aufgebot nur erforderlich wenn die Verlobten während den zwei letzten Jahren vor der Eheschließung ihren Wohnsitz in einer Stadt von mehr als 25.000 Einwohner haben.

In Schottland muss die Eheschließung in einer Frist von 3 Monate nach dem Aufgebot stattfinden. In Griechenland ist diese Frist 6 Monate während in Frankreich, in Luxemburg und in England und Wales das Aufgebot ein jahrelang gültig ist. Eine Befreiung oder Kürzung ist in allen Staaten möglich.

Wird im Verfahren eine Anmeldeurkunde oder Erlaubnis zu Eheschließung gebraucht, haben jene Dokumente auch eine Gültigkeitsfrist: in Belgien, in Ungarn und in der Türkei sind sie 6 Monate gültig.

Zwischen dem Aufgebot oder dem Anmeldeverfahren und die Eheschließung selbst, gibt es oft auch eine Wartezeit: 8 Tage in Portugal, 10 Tage in Frankreich (art. 64 Cc) und in Luxemburg (art. 64 Cc), 14 Tage in Belgien, 15 Tage in Spanien (art. 243 RRC) und im Vereinigten Königreich, 30 Tage in Ungarn, zwischen 30 und 40 Tage in Kroatien. Eine Kürzung dieser Frist ist meistens möglich.

■ 4. Form der Eheschließung und Eintragung

Unter den 10 CIEC Staaten die uns heute interessieren, kennen 5 Staaten (Belgien – Frankreich – Ungarn – Luxemburg - Türkei) eine einzige Form für die Eheschließung, während die 5 anderen zwei Formen kennen. Ich lasse zur Seite, die Kompetenz der konsularischen Behörden.

Belgien kennt nur eine legale Eheschließung, die zivile Trauung, vor dem Standesbeamten. Diese muss immer vor einer kirchlichen Trauung stattfinden und diese Regel kennt eine einzige Ausnahme, für die *in extremis* Heirat (*art. 16 Const.; art. 267 Cp*). Man möchte hier hinweisen auf das neue Gesetz dass vor kurzem in Belgien angenommen wurde : ab 1. Juni 2003 erlaubt das belgische Gesetz die Eheschließung für Paare des selben Geschlechts.

In Belgien wird die Ehe nach der Schließung in das Heiratsbuch eingetragen, aber es wird kein Vermerk davon auf ein anderer Eintrag gemacht. Eine ausländische Heiratsurkunde wird in Belgien registriert, auf Verlangen eines der Eheleute, der die belgische Staatsangehörigkeit besitzt. Ist die Urkunde in fremder Sprache, muss sie von einer beglaubigten Übersetzung in einer der offiziellen Sprachen von Belgien begleitet sein.

In **Frankreich**, ist die einzige legale Eheschließung, die zivile Trauung von dem Standesbeamte zelebriert (*art. 194 Cc*) und für die Trauung ist der Standesbeamte immer der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Die Ehe wird in das Heiratsbuch nach der Schließung eingetragen und ein Vermerk wird in den Geburtseintrag beider Ehegatten gemacht.

Die Nachregistrierung der ausländischen Heiratsurkunde ist nicht vorgeschrieben und es gibt kein Zeitlimit. Sie ist in der Regel nur auf Verlangen der Eheleute vorgenommen, kann aber ausnahmsweise automatisch stattfinden, wenn jenes dem *ordre public* nützt. Die Eintragung wird direkt bei den konsularischen Behörden verlangt, auch Jahre nach der Heirat, auf Vorlegung der ausländischen Urkunde, zusammen mit einem Staatsangehörigkeitszeugnis. Die Nachregistrierung erfolgt in dem konsularischen Register, wo aber nur die Daten aus der ausländischen Urkunde eingetragen werden, die in einem französischen Heiratseintrag stehen. Das zweite Originalregister wird jedes Jahr nach Nantes geschickt, zum *Service central d'état civil* dass von dem auswärtigen Amt abhängt (*n° 507 et s. IGEC[JJ]*).

Ungarn kennt auch nur die Zivilehe, die von dem kompetenten Standesbeamte geschlossen wird (*art. 2 Csjt*). Die Ehe wird nur in das Heiratsbuch eingetragen und gegebenenfalls in das Bevölkerungsregister.

In Ungarn, müssen alle Zivilstandsereignisse die im Ausland stattfinden, den ungarischen Behörden angemeldet sein und in einem speziellen Register in Budapest eingeschrieben werden. Mangel einer Anmeldung kann mit einer administrativen Sanktion bestraft werden (*art. 28 D. gouvern. N° 218 du 28 décembre 1999*). Die im Ausland geschlossene Ehe von einem ungarischen Staatsangehöriger, oder von einem Staatenloser der seine Residenz in Ungarn hat, muss in diesem Register eingetragen werden. Die ausländische Urkunde wird als Basis für einen Heiratseintrag benutzt (*art. 4, 38 et 39 At; art. 85 Ar.*).

In **Luxemburg**, ist auch die von dem Standesbeamte durchgeführte Trauung die einzige legale Eheschließung (*art. 165 Cc*). Nach der Trauung wird die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen und auf den Geburtseintrag der Eheleute vermerkt. Die Nachregistrierung der ausländischen Heiratsurkunde kann in das luxemburgische Register auf Verlangen der Eheleute vorgenommen werden, aber das muss nicht sein (*art. 47 Cc*).

In der **Türkei**, gilt seit 1926 nur die zivile Eheschließung und die türkische Gesetzgebung verbietet dass eine religiöse Trauung vor der zivilen Trauung stattfindet. Falls eine kultische Heirat gewünscht ist, müssen die Eheleute das vom Standesbeamten ausgestellte Heiratszeugnis vorliegen. Nach der Trauung ist die Eheschließung immer in das Familienregister eingetragen.

Alle Zivilstandsereignisse eines Türken die im Ausland vorkommen müssen den türkischen konsularischen Behörden angemeldet werden, die das Ereignis in ihre Register eintragen und diese Einträge werden dann in das Familienregister der Person in der Türkei nachregistriert. Jenes ist auch der Fall, wenn ein Türke im Ausland heiratet: die Ehe muss in das Familienregister des Interessenten eingetragen werden. Mangel Einschreibung, ist die Heirat gültig aber der Beweis obliegt der Person. Die ausländischen Dokumente müssen immer von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sein.

In den anderen 5 Staaten gibt es für die Eheschließung zwei legale Formen.

In **Kroatien**, haben legale Effekte die zivile Trauung, vor dem Standesbeamten, und die kirchliche Trauung vor dem Vertreter einer religiösen Gemeinschaft die dazu ein spezielles Abkommen mit dem Staat unterzeichnet

hat (*art. 6 OZ*). Zur Zeit wurde ein solches Abkommen nur mit der katholischen Kirche unterzeichnet. Der Priest kann jedoch die Ehe nur dann schließen, wenn der Standesbeamte das Eheschließungszeugnis den Verlobten ausgestellt hat. Die Ehe ist legal geschlossen nur wenn der Standesbeamte das von dem Priest ausgestellte Heiratszeugnis bekommen hat, mit den Unterzeichnungen vom Ehepaar und von den Zeugen, und dann die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen wird. Ein Vermerk der Heirat wird in den Geburtseintrag beide Eheleute gemacht.

Die ausländische Heiratsurkunde ist im Heiratsbuch am Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute in Kroatien eingetragen; gibt es kein gemeinsamer Wohnsitz wird die Registrierung in das Heiratsbuch der Orten wo der Ehepartner der die Einschreibung verlangt seinen letzten Wohnsitz in Kroatien hatte; gibt es keinen von diesen beiden, wird die Eheschließung am Ort der Geburt eingetragen; Mangels alle anderen, findet die Eintragung in Zagreb statt (*art. 40 et 41 ZDM*). Sollte der Standesbeamte Zweifel haben, an der Echtheit von Daten die in der ausländischen Urkunde erscheinen, kann er verweigern diese Daten einzuschreiben.

In **Spanien**, gibt es auch zwei Formen von Eheschließungen mit legalen Effekte: die zivile Trauung, vor dem Standesbeamten, und die kirchliche Trauung vor dem Vertreter einer der religiösen Gemeinschaften mit denen es ein spezielles Abkommen mit dem Staat gibt (*art. 163 CE; art. 49 et 59 Cc*). Seit 1979 hat der spanische Staat solch ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl für die katholische Trauung, und drei Gesetze vom 10. November 1992 haben die kultische Eheschließung mit zivil Effekten an drei andere religiösen Gemeinden erweitert: die evangelische, die israelitische und die islamische. Für die evangelische Eheschließung und für die israelitische Eheschließung, muss der Standesbeamte ein Eheschließungszeugnis vor der Trauung ausstellen; für die kanonische und für die islamische Trauung untersucht der Standesbeamte ob die Bedingungen für die Eheschließung erfüllt sind, bevor er die Heirat in seine Register einträgt. Nach der Eheschließung muss der Geistliche ein Heiratszeugnis dem Standesamt schicken, damit die Eheschließung in das Heiratsbuch eingetragen wird. Der Standesbeamte kann diese Eintragung verweigern, wenn die vom Gesetz vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Eintragung der religiösen Eheschließung ist aber jeder Zeit möglich und Mangels einer Eintragung ist die Heirat gültig und führt zu keinem Nachteil für Drittel die gutgläubig waren. Ein Vermerk der Heirat wird in den Geburtseintrag beide Eheleute gemacht.

Damit eine im Ausland geschlossene Ehe die vollen Effekte der Ehe hervor bringen kann, muss die Eintragung der ausländischen Urkunde in ein spanisches Register verlangt werden (*art. 2 LRC*), entweder in das konsularische Register oder in den *Registro Central* in Madrid, eine Kopie von dem Eintrag ist dann immer an das Register, wo die Eintragung nicht stattgefunden hat geschickt (*art. 23 et 73 LRC; art. 256 RRC; art. 65 Cc*). Die Eintragung kann nur stattfinden, wenn es keinen Zweifel über die Legalität und die Echtheit der Urkunde gibt. Die Nichteintragung einer Ehe kann bestraft werden.

In **Griechenland** kennt auch zwei legale Formen von Eheschließungen: die religiöse Zeremonie und die zivile Trauung (*art. 1367 Cc*). Die religiöse Form ist für alle "bekannte" Kulte möglich, also jede Religion ohne geheime Dogmen oder Bräuche. Die zivile Form der Eheschließung wurde erst durch das Gesetz 1250/1982 eingeführt, dass am 19. Juli 1982 in Kraft getreten ist; sie wird nicht vom dem Standesbeamte durchgeführt, sondern von dem Bürgermeister oder dem Präsident der Gemeinde oder ihre Vertreter. Für jede Eheschließung –zivil oder kirchlich- ist eine Heiratsbewilligung benötigt, die von dem Bürgermeister ausgestellt wird nach Prüfung dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Alle Eheschließungen müssen den Zivilstandbehörden angemeldet sein und in die Zivilstandbücher eingetragen werden. Die Ehe wird aber in Griechenland nicht auf einem anderen Eintrag vermerkt.

Die Zivilstandsereignisse die im Ausland stattfinden werden in einem speziellen Registeramt, in Athen, eingetragen. Dieses Büro, das als dezentralisiertes Amt vom Innenministerium seit Ende 1995 funktioniert, erhält die Kopien von den Urkunden die von den Konsule erstellt wurden, und die ausländischen Urkunden. Sind die Ereignisse im Ausland an die lokalen Behörden angemeldet worden, muss eine Kopie der ausländischen Urkunde in der Frist von 3 Monate dem kompetenten Konsularbeamte geschickt werden. Eine Kopie mit beglaubigter Übersetzung kann auch direkt zum Spezial Amt nach Athen gesendet werden. Die Ereignisse die in den ausländischen Urkunden eingetragen sind, sind in Griechenland maßgebend, wenn der griechische Konsul bescheinigt dass der ausländische Standesbeamte, das Ereignis in seine Bücher eingetragen hat und dass er dabei die lokalen Vorschriften respektiert hat (*art. 12 et 41 à 44 L. 344/1976; art. 438 et 439 Cprc*).

Auch in **Portugal** gibt es die kirchliche und die zivile Eheschließung (*art. 1587 Cc*). Bis vor kurzem war die kanonische Trauung die einzige kirchliche Trauung, die legale Effekte in Portugal bewirkte, aber seit dem Gesetz vom 22 Juni 2001 über die religiöse Freiheit haben auch andere kultische Eheschließungen Zivileffekte

(L. 16/2001). Diese religiösen Trauungen können aber nicht zelebriert werden, bevor die Eheschließung der Verlobten von dem Standesbeamten geprüft sei und dieser eine Heiratserlaubnis ausstellt. Damit die religiöse Trauung die vollen Effekte vorbringen kann, muss jene dann auch noch in die Zivilstandsbücher eingetragen werden. Diese Eintragung wird automatisch eingeschrieben, auf Empfang des Heiratszeugnisses, dass vom Geistlichen an den Standesbeamten geschickt wird. Ist diese Eintragung in der Frist von 7 Tage durchgeführt, treten die Effekte am Tag der Eheschließung ein. Ist die kultische Ehe nicht von dem Standesbeamten eingetragen, hat die Heirat keine legale Effekte, nicht für das Paar und nicht für Dritte. Das Gesetz sieht auch einige Fälle vor, wo die Eintragung in das Register verweigert sein kann: wenn die Urkunde nicht die legalen Erwähnungen enthält, wenn es Zweifel über die Identität der Eheleute gibt oder wenn ein Eheimhindernis zu einer Nichtigkeitsklärung führen könnte. Ein Vermerk der Heirat ist in den Geburtseintrag der Eheleute eingeschrieben.

Alle ausländische Zivilstandsurkunden, die einen portugiesischen Staatsangehörigen betreffen, können in das portugiesische Register eingetragen werden; die Transkription des Heiratseintrags und des Todeseintrags sind jedoch obligatorisch. Diese Nachtragung ist meistens auf Verlangen der Person vorgenommen, kann aber auch in gewisse Fälle automatisch vorgenommen sein. Die Eintragung wird in das kompetente Zivilstandsregister des Ortes in Portugal wo jene Person einen Eintrag hat, oder in ein Zentralregister in Lissabon, der *Registo Centrais* (art. 1, 2, 6, 10 et 11 CRC). Die ausländischen Urkunden müssen Übersetzt sein; die Übersetzung ist, im Ausland von den portugiesischen diplomatischen Dienste durchzuführen oder in Portugal von dem ausländischen Konsulat, von einem Notar oder von den Standesbeamten (art. 48 et 49 CRC). Gibt es Zweifel über die Echtheit des Dokuments, kann seine Legalisierung verlangt werden. Die Transkription der ausländischen Urkunde in die national Bücher kann nur dann stattfinden, wenn die Eheschließung nach dem portugiesischen Gesetz vor der Eheschließung kontrolliert wurde oder vor dieser Eintragung (art. 6, 184 et 187 CRC). Damit die im Ausland geschlossene Ehe die vollen Effekte der Ehe hervor bringen kann, ist die Eintragung in die portugiesischen Register eine Bedingung.

Im **Vereinigten Königreich**, ist es etwas komplexer. Man kennt die zivile Ehe, von dem *Superintendent* geschlossen, und die Eheschließungen durch andere Personen von ihm dazu ermächtigt, darunter auch die religiösen Eheschließungen. Die Regelungen sind in jedem Teil des Reiches verschieden, aber das Prinzip ist folgendes:

- in Schottland, muss der Standesbeamte ein *Marriage Schedule* ausstellen bevor irgend eine religiöse Eheschließung durchgeführt werden kann;
- in England und Wales, kommt es darauf an ob es ein Priester der *Established Church* ist oder nicht. Gehört er zur *Established Church*, werden die Ehen vom Priester geschlossen und in das Register eingetragen; diese Eintragungen schickt dann der Priester alle drei Monate in das *General Register Office* in Southport. Gehört der Priester nicht der *Established Church*, darf er nur die Eheschließung durchführen; alles übrige, vor und nach der Trauung, bleibt dem *Superintendent* überlassen.
- in Nord Irland, ist die Rolle des Standesbeamten in den verschiedenen religiösen Eheschließungen unterschieden: gehört der Priester der *Church of Ireland* oder der katholischen Kirche an, wird die Ehe vom Priester geschlossen und eingetragen; wird die Ehe von einem anderem Priester geschlossen, muss der Standesbeamte diese Eheschließungen vorher erlauben, und in gewisse Fälle muss der Standesbeamte auch bei der Eheschließungen anwesend sein.

Nirgendwo in dem Königsreich gibt es im Prinzip eine Fortführung der Bücher. Das britische System hat deswegen kein spezielles Interesse Auskünfte zu bekommen, über verschiedene Ereignisse, die den Zivilstand einer Person verändern, seien diese Ereignisse in Nationalbüchern einregistriert oder in ausländischen Büchern. Jedes Prinzip hat jedoch seine Ausnahme und solch eine Ausnahme ist auch in den britischen Vorschriften vorgesehen: die Staatsangehörigen haben nämlich die Möglichkeit ein ausländisches Ereignis dem Konsulat anzumelden und das Konsulat kann jenes in ein spezielles Register einschreiben, in ein *overseas special register*. Das Konsulat schickt dann eine Kopie dieser Erklärung, zusammen mit dem ausländischen Dokument nach Southport, in das *General Register Office* für England und Wales, das für die weitere Zusendung, nach Schottland oder Nord-Irland, sorgt.

II. CIEC Arbeiten zum Thema "Heirat in Europa"

Verschiedenes wurde in der CIEC bearbeitet im Thema "Heirat in Europa". Ich beschränke mich auf zwei, die Mitteilungspflichten von Eheschließungen (1) und die Vereinfachung der Verfahren in Eheschließungen (2), um anschließend noch einige Worte über die Scheinehen zu sagen (3).

■ 1. Mitteilungspflichten

Wie soeben geschildert, wird in den CIEC Länder meistens eine Fortführung des Zivilstandes einer Person durchgeführt, durch Anschreibung von Bemerkungen oder Hinweise über spätere Ereignisse, sei es auf die Geburtsurkunde oder in ein Familienbuch oder in ein anderes Register. Wegen diesem Registrierungssystem, sind die Staaten meistens interessiert Auskünfte zu bekommen, wenn der Zivilstand von einem Bürger im Ausland geändert wird, auch wenn die Länder oft keine Anmeldungspflicht oder automatische Eintragung für Ereignisse die im Ausland stattfinden kennen.

Es gibt einige bilaterale und internationale Abkommen für solch eine Mitteilung. Drei CIEC Abkommen haben als Hauptziel die Mitteilung von Zivilstandereignisse, darunter auch die im Ausland geschlossene Ehe. In andere Abkommen, ist Mitteilung nebensächlich.

* **Mitteilungspflichten** ist das Hauptobjekt von Abkommen n° 3 und seinem zusätzlichen Protokoll, das Abkommen n° 23, die in Istanbul am 4. September 1958 und in Patras am 6. September 1989 unterzeichnet wurden. Es ist auch das Hauptobjekt von Abkommen n° 26 unterzeichnet in Neuchâtel am 12. September 1997.

* Nach Artikel 1 von Übereinkommen n° 3 muss, wie Sie es wissen, der Standesbeamte, der eine Ehe in seine Bücher einträgt oder nachbeurkundet, den Standesbeamten des Geburtsortes beide Eheleute von dieser Eheschließung benachrichtigen. Übereinkommen n° 23 erlaubt dass die Mitteilungspflicht mit einer mehrsprachigen Urkunde des Wiener Abkommens stattfinden kann.

Mit dem Beitreten von Polen ist, seit dem 14. März 2003, Abkommen n° 3 zwischen 11 Staaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal und Türkei) in Kraft. Abkommen n° 23 wurde von 7 Staaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande) ratifiziert.

Luxemburg, Polen, Portugal und die Türkei sind nur Partei an Abkommen n° 3 und Kroatien, Griechenland, Ungarn und das Vereinigte Königreich sind an keinem der beiden Abkommen Partei.

Sei hier auch erinnert dass in den 10 CIEC Staaten die uns heute interessieren ein Vermerk der Ehe in ein anderes Register nur in Kroatien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Portugal und Türkei gemacht wird.

* Die Mitteilungspflicht einer Eheschließung und einer Berichtigung in dem Heiratseintrag ist auch in Abkommen n° 26 vorgesehen. Dieses Abkommen, *über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten*, wurde am 12 September 1997 durch fünf Staaten (Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Türkei) unterzeichnet. Das Abkommen n° 26 wird in Kraft treten nach zwei Ratifizierungen, und bis jetzt wurde es nur durch Frankreich ratifiziert.

* **Mitteilung ist auch nebensächlich eine Pflicht** in Abkommen n° 12, *über die Legitimation durch nachfolgende Ehe*, in Rom am 10 September 1970 unterzeichnet, wo nach Artikel 7 die Eheschließung der Eltern eines gemeinsamen vor der Ehe geborenes Kind an den Geburtsort des Kindes mitgeteilt werden soll. Sieben Staaten sind durch Abkommen n° 12 gebunden: Österreich, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Türkei.

■ 2. Die CIEC beschäftigte sich auch mehrmals mit Themen die eine **Erleichterung und eine Harmonisierung der Eheschließungsverfahren** einführen sollten. Man kann hier wenigstens drei zitieren, zwei Abkommen und eine Empfehlung.

* Schon Abkommen n° 7, das am 10 September 1964 in Paris unterzeichnet wurde, wollte die Eheschließung im Ausland vereinfachen. In Artikel 4 legt das Abkommen fest, dass die Aufgebote in den Vertragsstaaten ausschließlich nach dem innerstaatlichen Recht des Ortes der Eheschließung bestimmt werden. Artikel 1 geht noch weiter denn er erlaubt dass die zuständigen Behörden des Eheschließungsstaates die Befreiung von Eehindernisse erteilt, wenn der Angehörige eines anderen Vertragsstaates dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese nationale Kompetenz der Befreiung, einer Behörde eines anderes Staates zu überlassen, ging vielleicht zu weit für einige Staaten, so dass das Übereinkommen nur von 5 Staaten ratifiziert wurde: Deutschland, Spanien, Griechenland, Niederlande und Türkei.

* Empfehlung n° 2 beschäftigte sich auch mit den Eheschließungen. Dieses Instrument, das von der Generalversammlung in Wien am 8 September 1976 angenommen wurde, enthält verschiedene Prinzipien die zu einer Annäherung der Gesetzgebungen führen wollten und eine Anregung für die nationalen Gesetzgeber sein sollten. Unter anderem wurden schon damals empfohlen: die Abschaffung der Aufgebote, die Möglichkeit dass ein Gericht die verweigerte Elternerlaubnis zur Heirat eines Minderjährigen ersetzen kann, die notwendige Einführung einer Zivilehe, die strikte Beschränkung der *per procura* Eheschließungen oder die Untersagung der *post mortem* Eheschließungen. Mit dem Abstand von 25 Jahre, kann man vielleicht bemerken dass diese Wiener Empfehlung trotzdem etwas Einfluss bewirkte.

* Zuletzt werde ich hier nur noch Abkommen n° 20 *über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen* erwähnen. Dieses Übereinkommen braucht man hier nicht zu beschreiben: sowohl die Standesbeamten als manches Ehepaar wissen wie sehr das mehrsprachige Ehefähigkeitszeugnis nützlich sein kann, auch wenn man einige Schwächen im Abkommen finden kann. Übereinkommen n° 20 wurde auch durch ziemlich viele Staaten ratifiziert. Es ist heute in Kraft zwischen 9 Ländern (Deutschland, Österreich, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Türkei) und dürfte bald von Polen ratifiziert werden.

■ 3. Scheinehen

Scheinehen sind seit Jahren ein aktuelles Thema. Sie sind aber nur ein Teil der verschiedenen Missbräuche und Betrüge im Zivilstandswesen. Eine Arbeitsgruppe der CIEC trifft zweimal im Jahr speziell um dieses Thema zu besprechen. Herr Mathias Schmid kann darüber berichten da er im März für den EVS dabei war.

Normalerweise gilt in den verschiedenen nationalen Gesetzen oder Vorschriften ein generelles Prinzip, dass für alle ausländische Urkunden gültig ist, also auch für die Heiratsurkunden. Man bemerkt aber immer öfter dass die ausländischen Heiratsurkunden etwas strenger geprüft werden. Man kann sogar feststellen, dass in den meisten Staaten seit einige Jahren diese Kontrolle noch enger durchgeführt wird, im Kampf gegen die betrügerischen Zivilstandsunterlagen. Diese strengere Kontrolle kann verschiedene Wege nehmen, die allein oder zusammen ausgeübt werden: in einige Staaten werden die Urkunden ganz speziell untersucht, wenn sie von bestimmten Ländern stammen, also eine Art „Schwarze Liste“, in andere Staaten wird die Kontrolle im fremden Land direkt von den eigenen diplomatischen Behörden durchgeführt. Oft sind auch die Untersuchungen vor der Eheschließung im Ausland strikter, wenn die urkundlichen Dokumente für den nationalen Verlobten ausgestellt werden.

Man kann einiges über die verschiedenen Missbräuche und den Kampf gegen Betrug im Zivilstandswesen in der CIEC Studie lesen, die im Jahre 1996 veröffentlicht wurde und Ende 2000 aktualisiert wurde. Ich möchte vielleicht hier nur zwei kurze Beispiele geben, für Spanien und für Frankreich.

In Spanien ist die Kontrolle vor der Eheschließung ganz streng und es ist auch eine spezielle Kontrolle der Legalität der ausländischen Heiratsurkunden vorgesehen. Der Standesbeamte, der in Spanien ein Richter ist, kann die Eheschließung oder die Nachregistrierung der ausländischen Heiratsurkunde verweigern. Oft wird auch die Genehmigung zu Heirat oder die Ausstellung von dem Ehefähigkeitszeugnis verweigert wenn man zu Überzeugung kommt dass die geplante Ehe nur für Regulierung des Aufenthaltes in Spanien benutzt wird. Für solch eine Überzeugung, werden verschiedene objektive Elemente in Betracht gezogen, wie Mangel einer gemeinsamen Sprache oder Vorkontakte, Verkennung gegenseitiger persönlicher Daten oder ein zu großer Altersunterschied. Eine ganze Reihe von solch Entscheidungen wird jedes Jahr vom Justizministerium genommen.

In Frankreich kann der Standesbeamte die Eheschließung nicht verweigern; falls objektive Elemente eine Scheinehe vermuten lassen, kann er aber, seit einem Gesetz vom 24 August 1993 (*Loi n° 93-1027*), nach Artikel 175-2 des Code Civil, die Eheschließung ausschließen und den Fall dem Staatsanwalt vorlegen. Das selbe Gesetz erlaubt auch eine *a posteriori* Kontrolle der ausländischen Eheschließungen: der konsularische Standesbeamte kann die Transkription der Urkunde verweigern und verschieben, wenn vermutet ist dass sie falsch ist oder gegen die französischen Regeln stößt oder wenn es seriöse Gründe gibt zu denken dass diese Ehe, als ungültig erklärt sein könnte. In diesem Fall muss die Staatsanwaltschaft in Nantes informiert sein und diese hat 6 Monate um eine Entscheidung zu treffen (art. 170-1 Cc).

Meine Damen und Herren,

Ich bedanke mich ganz herzlich für das aufmerksame Zuhören und für ihre Geduld.

Chantal NAST (Strasbourg, mai 2003)